

Bekanntgabe
- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, beantragte die Außengebietsentwässerung des Baugebietes "Hinterste Anwand" in der Ortsgemeinde Korlingen (Herstellung eines künstlichen Gewässersystems und eines Regenrückhaltebeckens) sowie Einleitung aus einem Regenrückhaltebecken in einen Wegegeseitengraben (Gewässer dritter Ordnung) nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 9, 10 WHG i. V. m. § 62 Landeswassergesetz (LWG). Demnach ist als Niederschlagswasserbewirtschaftung eine zentrale Rückhalteeinrichtung (hier: Regenrückhaltebecken (RRB)) vorgesehen. Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens wird vorliegend die Genehmigung beantragt. Für die Einleitung aus dem RRB in den Wegeseitengraben, künstliches Gewässer dritter Ordnung, wurde ein Erlaubnisantrag auf der Grundlage der entwässerungstechnischen Voruntersuchung aufgestellt. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde für das anfallende Außengebietswasser ein künstlicher Graben mit Mulden neu geplant. In den vorliegenden Unterlagen begrenzt das geplante künstliche Gewässer den westlichen Bereich des Baugebietes. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Die allgemeine Beschreibung ergab keine Unverträglichkeit des Vorhabens, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde. Weder die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter noch nach landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen geschützte Flächen werden in einer erheblichen Weise betroffen. Der Vorhabensbereich weist kein hervorragendes Standortpotenzial bzw. keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Durch das Vorhaben und die vorgesehene Abwassereinleitung ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 11-661-40
Trier, den 10.11.2021
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor